

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Karrais FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Zulassung und Betrieb von Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Deponien der Klasse DK 0 sind in Baden-Württemberg gegenwärtig in Betrieb (Antwort bitte, so möglich, unter Angabe von Standort und Größe der jeweiligen Deponie)?
2. In welchem Umfang wurde nicht verunreinigter Bodenaushub nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden fünf Jahren auf Deponien der Klasse DK 0 in Baden-Württemberg verbracht oder aber (etwa zum Erdmassenausgleich) vermieden bzw. verwertet (Antwort bitte aufgeschlüsselt in die verschiedenen Verwendungskategorien, nach Jahren sowie in Tonnen)?
3. Wie wirkt sich nach Einschätzung der Landesregierung das in der Deponieverordnung (DepV) verzeichnete Ablagerungsverbot von nicht verunreinigtem Bodenaushub (vgl. § 7 Absatz 3 DepV) auf den Weiterbetrieb der in der Vorfrage genannten Deponien, die Deponielandschaft sowie die Deponiekonzeption in Baden-Württemberg aus?
4. Mit welchem Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand des in der Deponieverordnung verzeichneten Ablagerungsverbots von nicht verunreinigtem Bodenaushub sowie der damit einhergehenden Rechtsfolgen (zum Beispiel Wiederaufleben der Verwertungspflicht bei Deponiebetreibern bei Annahme von nicht verunreinigtem Bodenaushub nach § 20 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz [KrWG]) rechnet sie?
5. Inwieweit sind Bauwesen und Logistik nach ihrer Ansicht von dem in der Deponieverordnung verzeichneten Ablagerungsverbot betroffen?

6. Wie genau wird nach ihrer Kenntnis das Vorliegen der in der Deponieverordnung enthaltenen Ausnahmeregelung festgestellt, wonach eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub auch nach Inkrafttreten von § 7 Absatz 3 DepV noch zulässig ist, solange die Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Antwort bitte auch unter Angabe der für die Zulässigkeitsprüfung verantwortlichen Instanz)?
7. Welche Möglichkeiten und Alternativen zur Lagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub bestehen aus Sicht der Landesregierung nach Inkrafttreten von § 7 Absatz 3 DepV in Baden-Württemberg (Antwort bitte auch, so möglich, unter Einschätzung von Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit etwaiger Alternativen)?
8. Plant sie, etwa im Rahmen des Einführungserlasses des Umweltministeriums vom 25. März 2021, Aktenzeichen 25-8973.10/26 oder aber auf anderem Wege die in Frage 6 als Ausnahmekriterium genannte wirtschaftliche Zumutbarkeit stärker einzuschränken und so die Lagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub auf Deponien zu erleichtern?
9. Welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen hat sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen oder aber gegenwärtig noch geplant, um die Deponierung von Erdaushub (unbelastet ebenso wie belastet) zu erleichtern und Entsorgen eine wirtschaftliche sowie ortsnahe Verbringung zu ermöglichen?

6.7.2023

Karrais FDP/DVP

Begründung

Mit Erlass vom 16. März 2023 (Aktenzeichen UM26-8981-93/1/1) hat das Umweltministerium über das in der Deponieverordnung verzeichnete Ablagerungsverbot von nicht verunreinigtem Bodenaushub (vgl. § 7 Absatz 3 DepV) informiert. Die vorliegende Kleine Anfrage fragt daher nach den Folgen des Ablagerungsverbots für Entsorger, Deponien sowie das Bauwesen in Baden-Württemberg.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. August 2023 Nr. UM2-0141.5-32/48/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Deponien der Klasse DK 0 sind in Baden-Württemberg gegenwärtig in Betrieb (Antwort bitte, so möglich, unter Angabe von Standort und Größe der jeweiligen Deponie)?*

Die Anzahl der Deponien der Deponieklasse DK 0 sowie der sogenannten Deponieklasse DK „-0,5“ (vorhandene Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 mit eingeschränktem Annahmekatalog für nicht verunreinigten Bodenaushub) in Baden-Württemberg können aus der folgenden Tabelle entnommen werden.

Deponien der Deponieklasse DK 0 und DK „-0,5“ *) in der Ablagerungsphase			
Jahr	Summe	Deponien der Deponieklasse	
		DK 0	DK „-0,5“ *)
2018	273	58	215
2019	268	58	210
2020	262	54	208
2021	256	43	213
2022	257	42	215

*) Deponien der Klasse DK 0 mit eingeschränktem Annahmekatalog auf nicht verunreinigten Bodenaushub

Die Flächengrößen und Standortangaben der jeweiligen Deponien bzw. Deponieabschnitte der Deponieklasse (DK) 0 werden aufgrund der großen Datenmenge nicht aufgeführt, können jedoch auf der Homepage der LUBW „Umwelt-Daten und Karten-Online Dienst“ (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>) abgerufen werden. Angaben zu den verfügbaren Deponievolumen sowie der jährlich verfüllten Abfallmengen können der Abfallbilanz (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/publikationen.de>) entnommen werden.

2. *In welchem Umfang wurde nicht verunreinigter Bodenaushub nach Kenntnis der Landesregierung in den zurückliegenden fünf Jahren auf Deponien der Klasse DK 0 in Baden-Württemberg verbracht oder aber (etwa zum Erdmasseausgleich) vermieden bzw. verwertet (Antwort bitte aufgeschlüsselt in die verschiedenen Verwendungskategorien, nach Jahren sowie in Tonnen)?*

Die folgende Tabelle zeigt die Mengen an Bodenaushub mit dem Abfallschlüssel 17 05 04, die in Baden-Württemberg auf Deponien DK 0 und DK „-0,5“ abgelagert, im Deponiebau verwertet oder in Abbaustätten verfüllt wurden.

Bei der Bewertung dieser Tabelle sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die Erfassung von auf Deponien der Klasse 0 verbrachten Abfällen erfolgt durch die Auswertung der spezifischen Abfallschlüssel. Bodenaushub unterfällt in der Regel dem Abfallschlüssel 17 05 04, wenn der Bodenaushub nicht als gefährlicher Abfall eingestuft ist. Dieser Abfallschlüssel umfasst jedoch neben nicht verunreinigtem Bodenaushub auch Bodenaushub, der so verunreinigt ist, dass dieser als Inertabfall auf eine Deponie der Klasse DK 0 verbracht werden kann.

Bodenaushubdeponien der Klasse DK 0 mit eingeschränktem Annahmekatalog für nicht verunreinigten Bodenaushub (DK „-0,5“) nehmen unter dem vorbezeichneten Abfallschlüssel lediglich nicht verunreinigten Bodenaushub an. Alle anderen Deponien der Klasse 0 lassen keine Differenzierung zwischen verunreinigtem und nicht verunreinigtem Bodenaushub zu.

Daten zu den außerhalb von Deponien verwerteten Mengen an Bodenaushub sind nur eingeschränkt vorhanden. Eine statistische Mengenerhebung von in Baden-Württemberg angefallenen nicht gefährlichen Abfällen ist nicht möglich, da keine Erfassungspflicht am Anfallort besteht. Die Pflichten zur Erfassung für nicht gefährliche Abfälle beschränken sich ausschließlich auf Registerpflichten nach § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 KrWG entsorgen. Eine Verwertung von Abfällen kann darüber hinaus auch außerhalb von Baden-Württemberg erfolgen. Die Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushub in Boden-anwendung und bodenähnlichen Anwendungen unterhalb der baurechtlich genehmigungsbedürftigen Auffüllungen wird nicht erfasst. Dagegen wird die Verwertung von Bodenaushub in genehmigungsbedürftigen Verfüll- und Abbaustätten ebenso wie die auf Deponien verbrachten Mengen über die jährliche Abfrage durch das Statistische Landesamt registriert.

Die Menge der (z. B. durch Erdmassenausgleich) vermiedenen Abfälle kann statistisch nicht erfasst werden, da diese Abfälle nicht angefallen und Schätzungen zu den entsprechenden Mengen aufgrund der Sachlage faktisch nicht möglich sind.

Entsorgung von Boden und Steinen (AVV 17 05 04) in Baden-Württemberg Ablagerung auf Deponien DK 0 und DK „-0,5“ *) sowie Verwertung im Deponiebau und Verfüllung von Abbaustätten							
Jahr	Insgesamt	davon					
		Ablagerung auf Deponien			Verwertung im Deponiebau (alle Deponieklassen) in Deponien in der ...		Verfüllung von Abbaustätten
		DK 0	DK „-0,5“ *)	zusammen	Ablagerungsphase	Stilllegungsphase	
Tausend Tonnen							
2017	26.110	1.075	3.278	4.353	613	571	20.572
2018	26.858	1.743	3.069	4.812	470	526	21.050
2019	27.253	1.734	3.138	4.871	325	448	21.608
2020	26.844	1.654	3.568	5.221	552	198	20.873
2021	25.376	1.434	3.316	4.750	332	359	19.935

*Datenquelle: Erhebung der Abfallentsorgung nach § 3 Absatz 1 Umweltstatistikgesetz.
© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.*

Die Zahlen für 2022 liegen noch nicht vollständig vor, da Daten aus der Bundesstatistik ausstehend sind. Für die im Jahr 2022 auf DK 0 mit eingeschränktem Annahmekatalog für nicht verunreinigten Bodenaushub (DK „-0,5“) abgelagerten Mengen kann nach den Erfassungen durch das Statistische Landesamt eine Menge von ca. 3,637 Mio. Tonnen angegeben werden.

3. *Wie wirkt sich nach Einschätzung der Landesregierung das in der Deponieverordnung (DepV) verzeichnete Ablagerungsverbot von nicht verunreinigtem Bodenaushub (vgl. § 7 Absatz 3 DepV) auf den Weiterbetrieb der in der Vorfrage genannten Deponien, die Deponielandschaft sowie die Deponiekonzeption in Baden-Württemberg aus?*
4. *Mit welchem Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand des in der Deponieverordnung verzeichneten Ablagerungsverbots von nicht verunreinigtem Bodenaushub sowie der damit einhergehenden Rechtsfolgen (zum Beispiel Wiederaufleben der Verwertungspflicht bei Deponiebetreibern bei Annahme von nicht verunreinigtem Bodenaushub nach § 20 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz [KrWG]) rechnet sie?*
5. *Inwieweit sind Bauwesen und Logistik nach ihrer Ansicht von dem in der Deponieverordnung verzeichneten Ablagerungsverbot betroffen?*

Die Fragen 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder der Verordnungsgeber noch das Umweltministerium Baden-Württemberg haben ein Ablagerungsverbot für nicht verunreinigten Bodenaushub formuliert. Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub wird auch künftig in eingeschränktem Umfang möglich sein, falls der nicht verunreinigte Bodenaushub nachweislich nicht verwertet werden kann. Vor einer Ablagerung oder Beseitigung müssen jedoch alle Verwertungsmöglichkeiten, z. B. das Verbringen auf zeitweilige Lagerungen für eine baldige Verwertung oder auch das längerfristige Lagern für eine Verwertung geprüft werden. Diese Regelung ist auf die abfallrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und des Bundes zurückzuführen.

Das Umweltministerium hat mit Schreiben vom 16. März 2023 die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) über die zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Regelung des § 7 Abs. 3 DepV zum weiteren Betrieb der DK 0 Deponien mit eingeschränktem Annahmekatalog informiert. Das Schreiben enthält auch den Hinweis zur bundesrechtlichen Regelung gemäß § 20 Abs. 1 KrWG (eigenständige Pflicht des öRE zur Überprüfung der Verwertbarkeit bei Überlassung eines Beseitigungsabfalls). Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die originär beim Abfallerzeuger liegende gesetzliche Vermeidungs- bzw. Verwertungspflicht beim öRE wiederaufleben kann. Insofern bestehen bei der Umsetzung der bereits durch das KrWG vorgegebenen Maßnahmen des Verwertungsgebotes keine neuen Regelungen. Es werden lediglich die Handlungsmaßnahmen des Deponiebetreibers konkretisiert.

Eine Verwertung von Bodenaushub kann auf vielfältige Weise erfolgen. Beispielsweise können bei Deponien in der Stilllegungsphase Deponieersatzbaustoffe Einsatz finden, die damit auch eine Verwertungsmaßnahme im Sinne des KrWG darstellen. Parallel dazu eröffnen sich in den letzten Jahren immer mehr Möglichkeiten, Bodenaushub zu vermeiden (zum Beispiel durch Erdmassenausgleich) oder den Bodenaushub vor Ort zu verwerten.

Dies bedeutet, dass ein Bedarf an neuen Deponien der Klasse DK 0 für nicht verunreinigten Bodenaushub in dieser Form nicht mehr besteht. In der Deponiekonzeption des Landes wurden diese Aspekte, insbesondere das Verwertungsgebot bei nicht verunreinigtem Bodenmaterial, bereits dahingehend berücksichtigt, dass hierfür kein weitreichender Bedarf angesetzt wurde.

Insgesamt kann grundsätzlich kein zusätzlicher Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand abgeleitet werden. Der Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand für höherwertige Anstrengungen bei der Verwertungsprüfung wird in der Regel durch den Wegfall aufwendiger Zulassungsverfahren für Deponien der Klasse DK 0 für nicht verunreinigten Bodenaushub zumindest zum Teil kompensiert. Ergänzend dazu fallen langfristig notwendige Aufwendungen für den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge weitestgehend weg. In der Gesamtschau kann dies auch zu einer Entlastung führen.

6. *Wie genau wird nach ihrer Kenntnis das Vorliegen der in der Deponieverordnung enthaltenen Ausnahmeregelung festgestellt, wonach eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub auch nach Inkrafttreten von § 7 Absatz 3 DepV noch zulässig ist, solange die Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Antwort bitte auch unter Angabe der für die Zulässigkeitsprüfung verantwortlichen Instanz)?*
8. *Plant sie, etwa im Rahmen des Einführungserlasses des Umweltministeriums vom 25. März 2021, Aktenzeichen 25-8973.10/26 oder aber auf anderem Wege die in Frage 6 als Ausnahmekriterium genannte wirtschaftliche Zumutbarkeit stärker einzuschränken und so die Lagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub auf Deponien zu erleichtern?*

Die Fragen 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nicht verunreinigter Bodenaushub wurde im Verständnis einer ortsnahen und schnellen Entsorgungsmöglichkeit über viele Jahre auf Deponien der Klasse DK 0 für nicht verunreinigten Bodenaushub abgelagert. Der Aspekt einer umfassenden Verwertungsprüfung wurde dabei allerdings nicht immer entsprechend berücksichtigt. Teilweise fehlten den Abfallerzeugern Informationen zu den vielfältigen Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von unbelastetem Bodenaushub.

Eine Verwertung ist nicht schon dann technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, wenn die Verwertungsmaßnahme nicht im eigenen Stadt- oder Landkreis erfolgen kann. Eine Verwertung darf insofern auch teurer sein als die bisherige Ablagerung im Sinne einer Beseitigung auf einer Bodenaushubdeponie. In die im jeweiligen Einzelfall einzubeziehende Abwägung aller Kriterien sind unter anderem die zu erwartenden Emissionen, das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen, die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen zu berücksichtigen. Diese Prüfung ist Aufgabe des Abfallerzeugers.

Das Vorgehen und das Ergebnis der Prüfung sind für den Fall, dass eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, im Rahmen der bei einer Deponierung erforderlichen grundlegenden Charakterisierung (Einstufung als Beseitigungsabfall) zu dokumentieren und vorzulegen. Die Verwertungsprüfung ist dabei integraler Bestandteil. Hierzu hat das Umweltministerium mit Vertreterinnen und Vertretern des Städte- und Landkreistages, der Regierungspräsidenten und der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg mit der „Handlungshilfe Neue Deponieverordnung (LUBW)“ seit 2009 eine etablierte, gemeinsame Handlungsgrundlage, die eine Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung der Vorgaben der Deponieverordnung bietet und die nach Bedarf seither fortgeschrieben wird.

7. *Welche Möglichkeiten und Alternativen zur Lagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub bestehen aus Sicht der Landesregierung nach Inkrafttreten von § 7 Absatz 3 DepV in Baden-Württemberg (Antwort bitte auch, so möglich, unter Einschätzung von Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit etwaiger Alternativen)?*
9. *Welche konkreten Maßnahmen oder Initiativen hat sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen oder aber gegenwärtig noch geplant, um die Deponierung von Erdaushub (unbelastet ebenso wie belastet) zu erleichtern und Entsorgern eine wirtschaftliche sowie ortsnahe Verbringung zu ermöglichen?*

Die Fragen 7 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits das seit 31. Dezember 2020 geltende Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) erwähnt explizit in § 3 Maßgaben zur Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen, z. B. auch den Erdmassenausgleich. Die Vermeidung ist die höchstwertige Stufe der Abfallhierarchie. Sie ist z. B. dann

gegeben, wenn schon im Vorfeld der Entstehung eines Bodenaushubes, insbesondere soweit dessen Schadstoffunbedenklichkeit im Sinne eines nicht schädlich verunreinigten Bodenmaterials bekannt ist, ein unmittelbarer Verwendungszweck vorgesehen ist. In diesem Fall kann ein Nebenprodukt entstehen, das als „Nichtabfall“ für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen aller Art eingesetzt oder hierfür abgegeben werden kann.

Auch wenn der Aushub als Abfall tatsächlich entsteht und ggf. erst nachher beprobt und seine Schadstoffunbedenklichkeit belegt wird, ist das Bodenmaterial vielfältig verwertbar. Beispiele sind auch hier der Erdmassenausgleich, die Verfüllung von Gruben und Abgrabungen, Rekultivierungsmaßnahmen, die Herstellung von Gartenanlagen und Landschaftsbauwerken oder anderweitige Verwertungen in technischen Bauwerken. Hierzu bietet auch die am 1. August 2023 in Kraft tretende Ersatzbaustoffverordnung in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz-Verordnung vielfältige und bundesrechtlich verbindlich zulässige Einsatzverwendungen.

Eine künftig wichtige Rolle in der Steuerung des Verwertungsangebots und der Verwertungsnachfrage können digitalisierte Materialbörsen übernehmen, bei denen sowohl ortsfeste als auch bauvorhabenspezifische Verwertungsmaßnahmen (Ausschreibungen) aktuell integriert sind. Einen weiteren entscheidenden Beitrag leisten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit ihrer Abfallberatung.

Eine Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub widerspricht sowohl den Zielen der Kreislaufwirtschaft als auch der Ressourcenschonung. Wie bei anderen Wertstoffen auch gilt für den Anfall von Bodenaushub, Abfall vorrangig zu vermeiden oder, sofern eine Vermeidung nicht möglich ist, ihn hochwertig zu verwerten. Eine Beseitigung auf einer Deponie ist daher grundsätzlich nur noch möglich, soweit die Beschaffenheit eines Abfalls, insbesondere durch Schadstoffe, eine Ausschleusung aus dem Wertstoffkreislauf erforderlich machen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft